

«Als kleines Land kann Liechtenstein sehr gut eine Vorreiterrolle übernehmen»

Claudia Seitz, Professorin an der UFL, über Klima- und Umweltschutz, künstliche Intelligenz und warum in beiden Bereichen Regularien und Vorbilder entscheidend sind.

Interview: Corina Vogt-Beck

Frau Seitz, Sie sind schon länger an der Universität Basel tätig und haben Lehraufträge und Gastprofessuren an verschiedenen Universitäten. Wie sind Sie zur UFL gekommen?

Claudia Seitz: Ich bin zum 1. Januar 2023 auf die Professur für Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht und Life-Sciences-Recht an die UFL berufen worden. Das ist besonders schön, weil es eine Professur für diese Bereiche an der UFL bislang noch nicht gegeben hatte. Wir haben an der UFL somit die Möglichkeit, Doktorandinnen und Doktoranden im Bereich des Öffentlichen Rechts, Europarechts, Völkerrechts und des Life Sciences-Rechts intern zu betreuen. An der Uni Basel war ich in denselben Bereichen Assistenzprofessorin und habe dort nach wie vor einen Lehrauftrag. In Basel habe ich seit 2014 das Zentrum für Life-Sciences-Recht zusammen mit einem Kollegen aufgebaut. An der UFL bin ich an der Schnittstelle zwischen der rechtswissenschaftlichen und der medizinisch-wissenschaftlichen Fakultät und kann meine Erfahrungen in Forschung und Lehre sehr gut einbringen.

Sie sind Juristin, keine Medizinerin. Das ist richtig. Aber ich forsche und lehre seit über achtzehn Jahren im Bereich des Life-Sciences-Rechts, habe Bücher und zahlreiche Beiträge zu dem Thema publiziert, und meine Habilitationsschrift «Gesundheit und Staat» setzt sich mit den Pflichten des Staates zum Schutz der Gesundheit in den Life Sciences auseinander. Daher ist meine Professur an der UFL ideal. Ich habe die Möglichkeit und Freiheit, meine Forschung in allem auszurichten, was mich interessiert.

Sie wohnen in Lörrach, Deutschland, und haben verschiedene Lehraufträge und Gastprofessuren. Wie organisieren Sie Ihre Tätigkeit an der UFL?

Ich habe an den Unis in Basel und Bonn Lehraufträge sowie eine ständige Gastprofessur an der Uni Gent. Anfang des Jahres hatte ich zudem eine weitere Gastprofessur in Jakarta. Ich bekomme das sehr gut hin, bin natürlich viel auf Reisen. Wenn es mich an der UFL braucht, bin ich da. International tätig zu sein, bin ich gewohnt. Ich war viele Jahre als Syndikusanwältin in einem Life-Sciences-Unternehmen, am Bundesverwaltungsgericht in der Schweiz sowie als Rechtsanwältin in einer grossen Kanzlei in Brüssel und in meiner eigenen Sozietät tätig. Meine Ausrichtung auf das Europarecht und das internationale Recht bringt es zudem mit sich, dass ich internationale Netzwerke pflege und an internationalen Konferenzen Vorträge halte. Es macht mir Spass, mich international auszutauschen, zu reisen, und die Digitalisierung verkürzt die Distanzen.

Sie befassen sich auch professionell mit der Digitalisierung und haben einen Master in Artificial Intelligence. Ihr Schwerpunkt liegt auf den rechtlichen Aspekten der künstlichen Intelligenz.

Künstliche Intelligenz ist neben der Biotechnologie die wohl wichtigste Schlüsseltechnologie der Zukunft. Schwerpunktmässig befasse ich mich als Rechtswissenschaftlerin im Öffentlichen Recht mit der Regulierung neuer Technologien im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte, der Risi-

«Ich habe die Möglichkeit und Freiheit, meine Forschung in allem auszurichten, was mich interessiert.»

koregulierung und staatlicher Instrumente.

Wie stehen Sie zum «AI Act», der Gesetzgebung betreffend künstliche Intelligenz der Europäischen Union?

Die Verordnung der EU, das KI-Gesetz, das vor Kurzem in Kraft getreten ist, hat einen risikobasierten Ansatz, es teilt alle KI-Systeme in Risikoklassifizierungen ein. Es ist ein horizontales Gesetz, das für alle Entwicklungen und Anwendungen von KI-Systemen in allen Branchen und Sektoren gilt. Das ist ein ambitionierter Ansatz. Es ist interessant,

wie die Regulierung im Gesetz erfolgt: Sicherheitsaspekte und der Schutz der Grundrechte werden zusammen im Rahmen der Risikoklassifizierungen reguliert.

Ist das der richtige Ansatz?

Der Schutz der Grundrechte durch Risikoklassifizierungen greift zu kurz. Ich sehe den Grundrechtsschutz dennoch gewahrt. Das KI-Gesetz ist als EU-Verordnung Sekundärrecht der EU, und das Sekundärrecht muss im Lichte des Primärrechts ausgelegt werden. Die europäische Grundrechtecharta, die die Grundrechte gewährleistet, ist Teil des Primärrechts. Wenn es zu Grundrechtsfragen kommt, muss der EuGH, zum Beispiel im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens, entscheiden, ob eine Grundrechtsverletzung vorliegt oder nicht.

Das heisst, einige Fälle werden durchjudiziert werden?

Ja, mit Sicherheit. Gleichwohl ist eine KI-Regulierung der EU wichtig, um einen Rechtsrahmen für die Forschung, Entwicklung und Anwendung von KI-Systemen zu schaffen. Es ist möglicherweise der letzte Zeitpunkt gewesen, ein so ambitioniertes Regulierungswerk mit einem horizontalen Ansatz zu schaffen. Die KI schreitet so rasant voran und wird in nicht weiter Zukunft jeden Bereich des Lebens und der Gesellschaft beeinflussen. Wenn man zu spät gekommen wäre, hätte möglicherweise ein horizontales Regelwerk so nicht mehr geschaffen werden können, da sich in so vielen Sektoren Spezialfragen stellen werden. Nun haben wir ein Rahmenwerk, das bestimmte Grundsätze vorgibt. Es ist übrigens nicht das einzige Rahmenwerk zur KI-Regulierung, ein weiteres beachtliches Rahmenwerk, die KI-Konvention des Europarats, ist in der Praxis wenig auf dem Radar. Dort geht es auch um den Grundrechtsschutz und den Schutz der Demokratie. Ich befasse mich aktuell auch mit der Frage,

wie die beiden Regelungswerke zusammen wirken.

Einige Fachleute sagen, der AI-Act sei viel zu regulativ, damit werde die Entwicklung der KI eingeschränkt oder verhindert. Und andere sagen, das braucht es aufgrund von datenschutzrechtlichen Fragen. Wie sehen Sie das?

Es braucht auf jeden Fall eine Regulierung, nicht nur wegen datenschutzrechtlicher Fragen. Hier haben wir bereits die Datenschutzgrundverordnung

«Es ist eine Aufgabe und Pflicht des Staates, das Leben und die Gesundheit zu schützen, und dazu gehört auch der Schutz der sauberen Umwelt.»

der EU. Die Grundrechtsfragen im Zusammenhang mit KI-Systemen sind immens. Die Frage ist, wie die Regulierung auszugestaltet ist. Und dann kommen bereits bei der Definition des Regulierungsgegenstands, der KI, Probleme. Der erste Kritikpunkt bezieht sich auf die Frage: Was ist überhaupt künstliche Intelligenz? Kann man sie überhaupt definieren? Aus juristischer Sicht kann ich nur das regulieren, was ich auch bezeichnen kann. Ich muss

wissen, was ich reguliere und was ich eben nicht reguliere. So ist im KI-Gesetz eine relativ weite Definition enthalten, übrigens auch in der KI-Konvention, um den Schutzbereich möglichst weit zu gestalten. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die Forschung, Entwicklung und Anwendung von KI-Systemen zu stark reguliert wäre und Unternehmen zu stark in der Forschung und Entwicklung einschränken würden. Ein Kritikpunkt bezieht sich auf die zu starke Regulierung, die Unternehmen in ein Korsett zwingen würde, und insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen in ihrer Innovation eingeschränkt werden würden.

Wie reagieren Unternehmen auf dieses Korsett?

Es ist richtig, die EU hat derzeit die strengste KI-Regulierung. Und es wird vorgebracht, dass die Forschung und die Entwicklung von KI-Systemen in andere Zentren der KI-Entwicklung, wie die USA und China, auswandere. In den USA gibt es jedoch auch bereits Regulierungsansätze, aber derzeit noch nicht in dem Umfang wie in der EU. In China ist das nicht der Fall. China hat jedoch auch eine andere Wertestruktur und auch ein anderes Verständnis und Umgang mit Grundrechten.

Diese Situation ist ja nicht KI-spezifisch.

Ja, das sieht man auch in anderen Bereichen. Datenschutz ist ein grosses Problem, wenn Daten beispielsweise nach China ausgebracht werden, beispielsweise auch durch Datenspeicherung in der Cloud. Da kommen wir im Hinblick auf den Datenschutz in ein weites Feld, das bis zu Fragen betreffend die universelle Gültigkeit von Grund- und Menschenrechten reicht.

Auch im Klima- und Umweltrecht gibt es verschiedene Meinungen. Wirtschaftsliberale Akteure sagen, es brauche keine Regularien, keine





Zur Person

Claudia Seitz ist seit 2023 Professorin für Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht und Life-Sciences-Recht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL). Anfang des Jahres war sie auch Gastprofessorin an der Binus-Universität in Jakarta, sie ist zudem ständige Gastprofessorin an der Universität Gent. Claudia Seitz studierte Rechtswissenschaften, promovierte im Europarecht an der Universität Basel und absolvierte ein Masterstudium an King's College London. Sie war unter anderem Rechtsanwältin bei einer internationalen Kanzlei in Brüssel, Syndikusanwältin in einem internationalen Life-Sciences-Unternehmen in Basel und ist Rechtsanwältin in einer Sozietät in Deutschland. Sie ist Lehrbeauftragte an der Universität Basel im Fachbereich Öffentliches Recht und Lehrbeauftragte für Biotechnologierecht an der Universität Bonn. 2023 erwarb sie einen zweiten Master in Law and Artificial Intelligence an der Brussels School of Competition (BSC). Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im europäischen und internationalen Recht sowie im Life-Sciences-Recht und der Regulierung neuer Technologien.

Bilder: UFL

Schutzpflichten des Staates und dem gegenwärtigen Recht zu vergleichen und zu prüfen, ob man die Grundsätze auch in andere Bereiche des Umweltschutzes übertragen kann. Es gibt ja einige Verfahren, die gegenwärtig bei den Europäischen Gerichten in Luxemburg und Strassburg anhängig sind. Diese Urteile müssen wir abwarten und dann schauen, wie die Rechtsprechungen zueinander stehen. Gibt es Wertungswidersprüche? Muss das bestehende Recht geändert werden? Und welche Pflichten ergeben sich daraus für die Staaten? Auch Liechtenstein ist tangiert, da es Mitglied im EWR und Konventionsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention ist. Darauf wollen wir auch im Symposium eingehen.

Als das Urteil Klimaseniorinnen gegen die Schweiz bekannt wurde, hiess es von Seiten verschiedener politischer Akteure, dass dies keine Relevanz habe und sie dies nicht beachten werden.

Die Schweiz muss das Urteil beachten. Die Rechtsprechung des EGMR ist bindend für die Konventionsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Schweiz ist ein Konventionsstaat, deswegen müssen auch die Vorgaben des EGMR beachtet werden. Würde die Schweiz das Urteil des EGMR nicht beachten, wäre dies ein Verstoss gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und damit gegen internationales Vertragsrecht, zu dessen Einhaltung sich die Schweiz ausdrücklich verpflichtet hat.

Wer ist die Zielgruppe des Symposiums?

Das Symposium ist ein Fachsymposium für Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten aus der Professorenschaft, der Anwaltschaft, aus der Politik und Gesetzgebung, von Ämtern und öffentlichen Institutionen, aus der Wirtschaft und von Interessenverbänden. Ziel ist die Diskussion aktueller rechtlicher Entwicklungen, der Austausch in Netzwerken sowie zwischen Praxis und Wissenschaft, Erlangung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und, soweit möglich, Vorschläge für zukünftige rechtliche Entwicklungen. Es sind jedoch alle Interessierten herzlich willkommen.

Kann Liechtenstein Vorbild sein im Bereich Umwelt- und Klimaschutz?

Grundsätzlich muss der Umweltschutz auf verschiedenen Rechtsebenen angesetzt werden. Auf internationaler Ebene, auf europäischer Ebene, aber auch auf nationaler Ebene. Und auch als kleines Land kann Liechtenstein sehr gut eine Vorreiterrolle übernehmen, wie auch in anderen Bereichen, wie dies auch beim Menschenrechtsschutz angestrebt wird. Auch, um auf die künstliche Intelligenz zurückzukommen, könnte Liechtenstein insbesondere bei der KI-Regulierung eine Vorreiterrolle einnehmen, wie das Land es bereits bei der Regulierung der Blockchain mit dem TVTG getan hat.

Informationen

Das 2. Rechtsvergleichende Symposium 2024 findet am 27. und 28. September in Triesen statt. Das Symposium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) widmet sich der hochaktuellen Thematik des Umweltschutzes und befasst sich mit den Herausforderungen an das Recht auf internationaler und nationaler Ebene.

Hinweis

Programm und Anmeldung: www.ufl.li

Einschränkungen, der freie Markt spielt. Wie sehen Sie das?
Natürlich brauchen wir Regularien, weil sonst Mensch und Umwelt nicht geschützt werden. Es ist eine Aufgabe

«Die Grundrechtsfragen im Zusammenhang mit KI-Systemen sind immens.»

und Pflicht des Staates, das Leben und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen, und dazu gehört auch der Schutz der sauberen Umwelt. Umweltverschmutzung, Verlust der Artenvielfalt oder Klimawandel verursachen Gesundheitsbeeinträchtigungen. Auch hier kommt man in ein weites Feld, das bis zu der Frage reicht, ob der Umwelt als Rechtssubjekt selbst Rechte zukommen.

Ist der Umweltschutz in allen Verfassungen verankert?

In den alten Verfassungen und Grundrechtskodifikationen aus der Mitte des letzten Jahrhunderts noch nicht, auch nicht in der europäischen Menschenrechtskonvention. In der europäischen Grundrechtecharta ist der Umwelt-

schutz angesprochen. Demgegenüber wurde in einigen Verfassungen osteuropäischer Staaten, wie beispielsweise in Polen, ein Recht auf Gesundheit und ein Recht auf saubere Umwelt verankert. Daraus ergibt sich eine Verstärkung der ohnehin bestehenden staatlichen Schutzpflichten zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Umwelt auf nationaler Ebene.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betont dies.

Ja, zum Beispiel mit dem Urteil zu den Klimaseniorinnen in der Schweiz. Es ist interessant zu schauen, welche Auswirkungen solche Urteile haben. Natürlich in der Schweiz, aber auch in anderen Europaratsstaaten.

Das heisst, es müssten jetzt aufgrund des Urteils Gesetze angepasst oder gemacht werden.

Das Urteil stellte fest, dass die Schweiz nicht über einen ausreichenden Rechtsrahmen verfügt, um einen wirksamen Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit zu gewährleisten. Eine Anpassung der Gesetze auf nationaler Ebene erscheint daher erforderlich. Auf europäischer Ebene gibt es mit dem «European Green Deal» der EU-Kommission einen ganz, ganz grossen Vorstoss im Hinblick auf den Klimaschutz.

Welche Flughöhe hat der «European Green Deal»?

Der «European Green Deal» ist von zentraler Bedeutung für die Umwelt- und Klimapolitik der EU. Das ambitionierte Ziel ist Klimaneutralität der EU bis 2050, Netto-Treibhausgasemissionen sollen auf Null reduziert und Investitionen in grüne Technologien sollen gefördert werden. Und der Green

Deal bezieht sich nicht nur auf das Umweltrecht, sondern wirkt auch in andere Bereiche hinein, wie etwa den des Wettbewerbsrechts oder den der Arzneimittelzulassung. Der European Green Deal hat seine Verankerung im Schutz der Umwelt, aber er bezieht zahlreiche andere Bereiche mit ein. Darin liegt ein Paradigmenwechsel. Der Umweltschutz erhält eine Bedeutung, die er vorher nicht hatte. Auch hier strebt die EU wiederum eine Vorreiterrolle an.

«Interessant wird es sein, was mit den Vorgaben des Urteils der Klimaseniorinnen gegen die Schweiz passieren wird.»

Deal bezieht sich nicht nur auf das Umweltrecht, sondern wirkt auch in andere Bereiche hinein, wie etwa den des Wettbewerbsrechts oder den der Arzneimittelzulassung. Der European Green Deal hat seine Verankerung im Schutz der Umwelt, aber er bezieht zahlreiche andere Bereiche mit ein. Darin liegt ein Paradigmenwechsel. Der Umweltschutz erhält eine Bedeutung, die er vorher nicht hatte. Auch hier strebt die EU wiederum eine Vorreiterrolle an.

Das zweite rechtsvergleichende Symposium an der UFL widmet sich der Thematik des Rechts zum Umweltschutz.

Was wollen Sie erreichen? Was soll der Output sein?

Der Schutz der Umwelt ist ein sehr weites Thema und es können nicht alle Bereiche angesprochen werden. Mir ist es wichtig, die Grundprobleme im materiellen Recht herauszuarbeiten. Sind die Vorgaben, die jetzt bestehen, ausreichend? Und wir wollen die Grundsatzzfragen des Zusammenspiels des Rechts auf verschiedenen Ebenen herausarbeiten. Es ist eine Panel-Diskussion mit Akteuren aus der Praxis vorgesehen. Wir erörtern, ob das Recht konkreter gefasst sein muss, ob Lücken bestehen, wo Handlungsbedarf besteht und auf welcher Ebene der Schutz der Umwelt erreicht werden kann. Das Problem ist, dass die Lebenswirklichkeit, beispielsweise neue Technologien, aber auch Fragen im Umweltbereich, sich oftmals schnell ändern und das Recht statisch ist und dadurch mit neuen Entwicklungen nicht Schritt halten kann. Eine weitere Grundsatzzfrage betrifft die Erzielung von Konsens in der Rechtssetzung. Aber das ist ein Problem, das sich nicht nur im Umweltschutz, sondern auch in anderen Bereichen stellt.

Welche konkreten Lücken sehen Sie denn in der Schweiz und in Liechtenstein, was Umweltrecht oder Umsetzung des Rechts anbelangt?

Interessant wird es sein, was mit den Vorgaben des Urteils der Klimaseniorinnen gegen die Schweiz vor dem EGMR passieren wird. Aus wissenschaftlicher Sicht wird es interessant sein, die Vorgaben, die der EGMR gemacht hat, mit den bestehenden